

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0212/06	Datum 18.05.2006
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.06.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	29.06.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.07.2006	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.08.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.09.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Erlass künftiger Erschließungsbeiträge für die ZENIT GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, dass von Seiten der Stadt der ZENIT GmbH eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG über den Erlass möglicher, künftiger Erschließungsbeiträge im Falle einer weiteren Erschließung für die ZENIT GmbH gem. § 135 Abs. 5 BauGB erteilt wird.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
- nicht bezifferbar -	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit			Euro	mit			Euro	mit			Euro
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/ FB 62	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----------------	--

verantwortlicher Beigeordneter	Herr Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	---------------------------------------	--

Begründung:

Die Zentrum für neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH hat als Gesellschafter zu 51 % die Landeshauptstadt Magdeburg und zu 49 % die Otto-von-Guericke-Universität. Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben eines auf dem Gelände der medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität stehenden Forschungs- und Transfer-Zentrums für anwendungsorientierte neurowissenschaftliche und medizinisch-technische Forschung und Entwicklung. Die ZENIT GmbH beabsichtigt eine Erweiterung ihrer Flächen mit sodann veränderter Einfahrtssituation (Plan siehe Anlage). Die Kosten des neuen Anschlusses an die Brenneckestraße werden von der ZENIT GmbH getragen. Da die ZENIT GmbH diese Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführt, möchte sie von der Stadt eine Zusicherung, dass späterhin nicht aufgrund einer möglichen zweiten Erschließungsanlage Forderungen der Stadt gegenüber der ZENIT GmbH etwa aus Erschließungsbeitragsbescheiden geltend gemacht werden.

Eine solche Zusicherung ist gem. § 38 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich möglich. Auch das Erschließungsbeitragsrecht sieht die Möglichkeit vor, dass eine Gemeinde im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Anders als das Straßenausbaubeitragsrecht hat das Erschließungsbeitragsrecht seine Rechtsgrundlage nicht im Kommunalabgabengesetz LSA, sondern im Baugesetzbuch. So finden sich hier auch andere Regelungsinhalte.

Ein solcher Erlass des Erschließungsbeitrages im öffentlichen Interesse ist dann der Fall, wenn sich das öffentliche Interesse gerade darauf richtet, von einem bestimmten Grundstückseigentümer keine Erschließungsbeiträge zu erheben. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Gemeinde durch den Erlass die Ansiedlung eines Industrieunternehmens (Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 31.1.1969, Az.: IV C 47.67) oder einer Bildungsstätte (BVerwG, Urteil v. 6.6.1975, Az.: IV C 27.73) fördern möchte. Das öffentliche Interesse der Gemeinde kann einen solchen Beitragserlass rechtfertigen, weil hierdurch die Gemeinde von der eigenen Wahrnehmung dieser Aufgabe entlastet oder beispielsweise ein besonderes soziales Anliegen gefördert wird. Keinesfalls aber kann die Gemeinde wegen eines anderen als ihres eigenen öffentlichen Interesses einen Beitragserlass vornehmen (BVerwG, Urteil v. 22.5.1992, Az.: 8 C 44.90).

Der vorliegende Fall des Erlasses eines künftigen Erschließungsbeitrages im öffentlichen Interesse ist dadurch gegeben, weil die Stadt als wissenschaftlicher Standort nachhaltig ausgeprägt werden soll. Schon die Beteiligung an der ZENIT GmbH durch die Stadt selbst stellt dies klar.

Damit die ZENIT GmbH klare wirtschaftliche Grundlagen erhält, ist ein solcher Erlass auch notwendig. Zwar weist der Jahresabschluss 2003 der ZENIT GmbH (Drucksache DS 0714/04) aus, dass für das Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss von 92.864,42 € erwirtschaftet wurde. Der Jahresabschluss 2004 (Drucksache DS 0448/05) weist einen Überschuss von 22.741,16 EUR aus. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass die auch geförderten Erweiterungen die wirtschaftliche Situation der ZENIT GmbH verändern werden. Da die Erweiterung selbst mit umfangreichen Kosten verbunden ist, muss die ZENIT GmbH Klarheit über mögliche künftige Belastungen erhalten. Die Zusicherung auf Erlass des Erschließungsbeitrages zählt hierzu.

Ein Erlass künftiger Erschließungsbeiträge kommt hier auch deshalb in Betracht, weil die ZENIT GmbH die mit der Erweiterung benötigten verkehrlichen Ausbaufächen selbst schafft. Insofern betrifft der Erlass nur die Beiträge einer doppelten Erschließung.

Da wie oben dargelegt das öffentliche Interesse der Stadt vorliegt und auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit bei der ZENIT GmbH hinsichtlich einer solchen Zusicherung besteht, ist der Erlass eines möglichen, künftigen Erschließungsbeitragsbescheides vom Tatbestand her nach den Maßgaben des Erschließungsbeitragsrechtes gegeben.

Zur vollständigen Information sei angemerkt, dass gemäß § 9 Abs. 1a BauGB mit Zuordnungsfestsetzung dem B-Plan Nr. 407-3 „Wissenschaftszentrum Brenneckestraße“ schon anteilig verschiedene Ausgleichsmaßnahmen für das planintern nicht mehr zu bewältigende Ausgleichsdefizit zugeordnet wurden.

In dem o.g. B-Plan liegt auch der Neubau ZENIT II. Der Anteil am Ausgleichsdefizit für vorgenannten Neubau beträgt 11.152,00 € Die ZENIT GmbH wird mit Gebührenbescheide zur Zahlung des vorgenannten Betrages herangezogen.

Anlagen:

Lageplan der ZENIT GmbH